

II. theologiegeschichtlich

1. Alte Kirche

Während das NT ein vielgestaltiges, noch uneinheitliches Bild von Kirche (= K.) zeichnet, lässt sich nach dem Ende des ntl. Zeitalters eine immer deutlicher werdende Tendenz zur Vereinheitlichung der K. feststellen. Dabei gewann das amtliche bzw. institutionelle Element zunehmend an Gewicht. Hinsichtlich der Ämterstruktur setzte sich die Leitung der Gemeinde durch einen einzigen → Ältesten (Presbyter) durch, und bereits um die Mitte des 3. Jh.s lag die Struktur des monarchischen Episkopats fest, d.h. jede Ortskirche (die aus mehreren Gemeinden bestehen kann) wird von *einem* → Bischof geleitet, der auch als Vorsteher bei der – in einem Sakralgebäude gefeierten – Eucharistie fungiert. Diese Entwicklung fand auch in der theol. Diskussion ihren Niederschlag. In der Auseinandersetzung mit Irrlehren (→ Montanismus, → Donatismus) gewann der Gedanke der Einheit der K. besondere Bedeutung. *Ignatius von Antiochien* betonte, dass die Herde der Gläubigen sich zu ihrem Bischof halte, weil sie durch ihn die Stimme des guten → Hirten, Christus, vernehme und in der Eucharistie Christus als das Brot des Lebens empfangen. → *Cyprian von Karthago* machte gegenüber häretischen Bewegungen geltend, dass es außerhalb der (rechtgläubigen) K. kein → Heil gebe (*«extra ecclesiam nulla salus»*; vgl. Cyp.ep. 52,1; 55,24; 71,1; 73,21 u.ö.). Denn allein sie umfasse die Gesamtheit der Gläubigen, die in personaler Gemeinschaft mit dem Leib Christi stehen und Anteil an den Heiligungsmitteln (insbes. der Eucharistie) haben. Außerdem hob Cyprian die bes. Bedeutung der röm. K. als *«ecclesia principalis, matrix et radix»* (Gemeinde des Ursprungs, Mutter und Wurzel [aller K.n]; ep. 49,14) hervor, weshalb der Bischof von Rom in bes. Weise ein Zeichen für die Einheit der wahren K. sei. Überhaupt trat im 2. und 3. Jh. der Anspruch der röm. Bischöfe auf den Vorrang im Kollegium der Bischöfe immer stärker zutage.

Während in der westlichen (d.h. lat.-sprachigen) K. die Wirksamkeit des Hl. → Geistes in den geweihten Amtsträgern (→ Amt) betont wurde, hob man in der *östlichen* (d.h. griech.-sprachigen) K. stärker die Prä-

senz Gottes in der liturg. Feier des → Gottesdienstes und sein Wirken in der schrittweisen Gottverähnlichung (→ Vergöttlichung) des Menschen hervor. Der Gottesdienst verbinde Himmel und Erde miteinander; in der »göttlichen Liturgie« erhielten die Gläubigen Anteil an den Heilsgaben, kraft derer sie von der Sünde erlöst und dem Wesen Gottes ähnlicher gemacht würden.

Auf die weitere Entwicklung der Ekklesiologie im (lat.-sprachigen) Westen hat insbes. → *Augustin* eingewirkt. Er stellte die K. in einen kosmisch-heilsgeschichtl. Zusammenhang: Durch den Sündenfall Adams seien die Stadt Gottes (vgl. Hebr 12,22) und die Stadt des Teufels in einen streitbaren Widerspruch zueinander getreten. Nach Augustin nimmt die K. ihren Anfang mit Abel (*«ecclesia ab Abel»*), ihr Haupt jedoch sei Christus, was im AT noch verborgen gewesen, mit der Menschwerdung des Gottessohnes aber offenbar geworden sei. Die K. ist, wie Augustin gegen die Donatisten geltend machte, eine Versammlung nicht nur von Heiligen, sondern auch von Sündern. Bis zum Endgericht, wenn die Sünder aus ihr ausgeschieden würden, sei die K. der Ort der Vergebung und Umkehr. Für Augustin folgte daraus die Gültigkeit auch der → Sakramente, die von Geistlichen außerhalb der einen wahren K. gespendet werden. Christus habe die sakramentale Vermittlung der Gnade an die in der → Weihe verliehene Vollmacht und nicht an die persönl. Heiligkeit des Spenders gebunden. Diese Überzeugung hinderte Augustin jedoch nicht daran, die Donatisten und andere Irrlehrer (z.B. die Pelagianer; → Pelagius) heftig zu bekämpfen und dabei auch den Einsatz von staatl. Zwangsmitteln zu bejahen. Zw. der unsichtbaren K. der von Gott zum Heil erwählten Menschen und der sichtbar-sakramentalen Gemeinschaft der Gläubigen bestehe nach Augustin ein unlösbares Band, weshalb die Zugehörigkeit zur sichtbaren K. heilsnotwendig ist. Daher plädiert Augustin auch für die → Taufe zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Säuglingstaufe).

2. Mittelalter

Der Weg der K. im MA steht äußerlich im Zeichen des Ringens zw. staatl. und kirchl. Autorität um den Vorrang gegenüber dem je anderen (→ Investiturstreit). Gemäß der Bulle »Unam sanctam« (1302 von Papst *Bonifatius VIII.* erlassen) ist die K. die eigentliche Inhaberin auch des weltlichen Schwertes. Demgegenüber vertrat → *Marsilius von Padua* die Auffassung, dass der K. allein die Verkündigung und die Sakra-

mente anvertraut seien, während der (gläubige) Fürst von Gott mit der Zwangsgewalt ausgestattet sei. Mit dieser habe er auch die K. zu schützen. In klösterlichen Reformbewegungen (→ Cluny) sowie in spiritua- listischen Strömungen (vgl. J. → Wyclif, J. → Hus) artikulierte sich ein Protest gegen die zunehmende Verweltlichung der Kirche. Der Hinweis auf den göttlichen Ursprung der K., so ihre Kritik, diene allzu oft lediglich als Rechtfertigung für die weltlichen Machtansprüche der Kirche. Mit dem im 15. Jh. laut werdenden Ruf nach einer Reform der K. an Haupt und Gliedern (vgl. Konzil von → Konstanz 1415) wurde ein Konfliktpotenzial spürbar, das sich in den Auseinandersetzungen des 16. Jh.s (→ Reformation) entladen sollte. Zur Diskussion musste dann auch die Vorstellung stehen, dass der → Papst der Stellvertreter Christi auf Erden sei. Während in der → Alten Kirche jeder Presbyter an seinem Ort als Stellvertreter Christi gegolten hatte, wurde die Beschränkung auf den Papst in der mittelalterl. → Scholastik ausgearbeitet.

3. Reformation

Am Evangelium von der → Rechtfertigung des Sünders aus Glauben gewannen die Reformatoren die Einsicht, dass jeder Christ im Glauben an Christus unmittelbaren Zugang zu Gott hat. Die Auffassung, das Heil werde durch Priestertum und K. vermittelt, mussten sie ablehnen. M. → Luther widersprach grundsätzlich der Unterscheidung von Klerus und Laien, wenn er das → Priestertum aller Gläubigen vertrat, das seinen Grund im Verheißungswort hat, das in der Taufe an jeden Christen ergeht. So gehören für Luther das Volk Gottes und das → Wort Gottes in einer Weise zus., die es ihm ermöglichte, die K. als »*creatura verbi divini*« (»Geschöpf des Wortes Gottes«; WA 6,569,33ff) zu bezeichnen. Die K. Jesu Christi ist nach Luther eine verborgene Wirklichkeit, denn sie umfasst alle, die durch den Hl. Geist Sündenvergebung und neues Leben empfangen haben. Sichtbar wird die K. in der → Predigt des Wortes Gottes, das zeichenhafte Gestalt gewinnt in den Sakramenten Taufe und → Abendmahl, in der Schlüsselgewalt (d.h. → Gemeindezucht), in → Ordination und Ämtern, im öffentl. Gebet, Gotteslob und Unterricht sowie in der Leidensnachfolge der Christen (vgl. M. Luther, Von den Konziliis und Kirchen, 1439). Bei Ph. → Melancthon verschiebt sich der Akzent stärker auf die institutionell-sichtbaren Kennzeichen der K., ohne dass der Bezug zum Rechtfertigungsglauben aufgegeben würde: So sei die K. »nicht nur ein Verband mit äußeren Auf-

gaben und Satzungen wie andere Staatswesen, sondern sie ist in erster Linie ein Bund des Glaubens und des Heiligen Geistes in den Herzen, der dennoch äußere Kennzeichen hat, um erkannt zu werden, nämlich die reine Lehre des Evangeliums und die mit dem Evangelium Christi übereinstimmende Verwaltung der Sakramente« (ApolCA VII,5). Für Luther und Melancthon steht das allgemeine Priestertum nicht im Widerspruch zur Einsetzung von Pfarrern oder auch Bischöfen. Im Gegenteil: Das Hören des Gotteswortes setzt den Dienst der Verkündigung voraus. Dieser Dienst aber ist kein Amt göttlichen Rechts, sondern menschl. Ordnung, deren Ausgestaltung sich an Gottes Wort auszurichten habe.

J. Calvin gewinnt sein K.nverständnis aus der Prädestinationslehre, sodass die K. im eigentlichen Sinn als Versammlung der von Gott zum Heil Vorherbestimmten verstanden wird (→ Erwählung). Dennoch hat Calvin ein hohes Interesse an der sichtbaren K., die er als »Mutter aller Gläubigen« (Inst. IV,1) bezeichnet. Die Ordnung der K. ist nach Calvin nicht beliebig, sondern hat sich an der bibl. Einsetzung bestimmter Ämter zu orientieren. Konkret findet er vier Ämter: Hirten, Lehrer, Älteste und Diakone, wobei das Hirtenamt (Pastorenamt) als das wichtigste gilt, weil den Pastoren die Unterweisung der Gemeinde im Wort Gottes aufgetragen ist. Den Ältesten kam in der Gemeindeordnung Calvins die Verantwortung für die Gemeindezucht zu.

In dem Anliegen, das ganze Leben eines Christen unter den Gehorsam Christi zu bringen, war Calvin mit den → Täufern verbunden, die als radikaler Zweig der Zürcher Reformation entstanden waren und sowohl in den altgläubigen (papsttreuen) als auch den (meisten) zur Reformation übergegangenen Staaten verfolgt wurden. Die Täufer lehnten die Vorstellung ab, dass Christen- und Bürgergemeinde deckungsgleich seien. Die Glaubenstaupe und die Gemeindezucht wurden ihnen zum Ausweis des Gehorsams gegenüber der Bibel und der daraus notwendig folgenden Abgrenzung von der Welt. Das ganze Leben sollte an der Bibel ausgerichtet sein (u.a. Verweigerung des → Eids), die eigene Überzeugung jedoch nur in gewaltfreier Weise ausgebreitet werden, selbst wenn dies bedeutete, an Leib und Leben Schaden zu nehmen (Ablehnung des Waffendienstes).

4. Aufklärung und Neuzeit

Infolge der Entstehung eigenständiger reformator. K.n sowie der u.a. im → Dreißigjährigen Krieg gewalt-

sam ausgetragenen Streitigkeiten zw. prot. und röm.-kath. Fürsten trat das Bekenntnis zur Einheit der K. immer stärker in Widerspruch zum partikularen Charakter der einzelnen Konfessionskirchen. Den daraus erwachsenden Anfragen suchten einige Strömungen mit einem gesteigerten Institutionalismus, andere mit einem stärkeren Individualismus zu begegnen. In der → Aufklärung und dem → Pietismus wird v.a. der Versuch greifbar, auf je unterschiedliche Weise die Anerkennung der öffentl. Religion in ihrer gewachsenen staatskirchl. Verfasstheit mit der Betonung des gläubigen Individuums zu verbinden. So stellte der *Pietismus* die Geltung der Säuglingstaufe und den Gehalt der Glaubensbekenntnisse nicht infrage, sein Interesse galt jedoch der Erneuerung des Lebens aus dem Gehorsam des → Glaubens in der persönl. erfahrenen → Wiedergeburt. Damit verschob sich der Akzent vom äußeren → Bekenntnis hin zum individuellen Glaubensakt und zur persönl. → Heiligung. Die durch das Wort Gottes Erweckten wurden in Gemeinschaften gesammelt, in denen das Wort Gottes studiert und angeeignet werden sollte. Theologen der *Aufklärung* unterschieden zw. der öffentl. Religion, die sich der Ordnung und Sitte halber an Dogmen und Bekenntnisse halten müsse, und dem privaten Glauben, der als inniges Verhältnis zu Gott keiner K. und Konfession bedürfe (vgl. J.S. → Semler). Der verfassten K. wird eine nur vorübergehende, lediglich instrumentelle Bedeutung für den Glauben des Einzelnen zugebilligt, letztlich bedürfe das zur Mündigkeit gelangte rel. Individuum dieser äußeren Stützen für den inneren Verkehr mit Gott nicht mehr (vgl. I. Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft).

Gegenüber einer zunehmenden Instrumentalisierung der Religion zum Zwecke der Legitimierung von öffentl. Ordnung und sittlichem Lebenswandel betonte *Fr.D.E.* → *Schleiermacher*, dass Religion weder → *Metaphysik* noch *Moral*, sondern Anschauung und Gefühl für die Vermittlung des Ewigen in der Zeit (so in den »Reden« von 1799) bzw. das »Gefühl schlechthiniger Abhängigkeit« sei (so in »Der christliche Glaube« 21830/31, § 4). Dieses Gefühl bedürfe der Anregung und Förderung in der K. als Gemeinschaft derer, die durch den Glauben an der Kräftigkeit des Gottesbewusstseins Jesu Anteil haben. *Schleiermacher* unternahm es, individuelle Frömmigkeit und institutionell verfasste K., persönl. Glauben und krit. Reflexivität miteinander zu verbinden. Im Ganzen lässt sich bei *Schleiermacher* das Anliegen erkennen,

ein *allgemein*-evangelisches Glaubensbewusstsein zu beschreiben, das die Differenz zw. Lutheranern und Reformierten in den Hintergrund treten lässt (→ Kirchenunion). Demgegenüber sah er die grundlegende konfessionelle Differenz zur kath. K. darin, »daß der Protestantismus das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche abhängig macht von seinem Verhältniß zu Christo, der Katholizismus aber umgekehrt das Verhältniß des Einzelnen zu Christo abhängig macht von seinem Verhältniß zur Kirche« (Der christliche Glaube, 1821/22, § 28).

Um die Mitte des 19. Jh.s kam es auch in Deutschland zur Ausbreitung des freikirchl. Gemeindetyps, bei der sowohl regionale Erweckungen als auch Anregungen aus dem angelsächsischen Raum unterstützend wirksam wurden (→ Methodisten, → Baptisten, christliche → Versammlungen, → Bund Freier ev. Gemeinden u.a.). Ev. → Freikirchen verstehen sich als Freiwilligkeitsgemeinden ernsthaft gläubiger Menschen (freiwilliger Beitritt, freiwillige Finanzierung), die darum auch die allg. Religionsfreiheit, insbes. die Freiheit der K. vom Staat fordern. Sie betonten in ihrer Anfangszeit Gemeinschaftspflege, Evangelisation und einen geheiligten Lebenswandel ihrer Glieder. Da sie auch in den ev. Landeskirchen ernsthaft gläubige Menschen fanden, arbeiteten sie intensiv an der Evangelischen → Allianz mit, die sich als geschwisterlicher Bund von gläubigen Christen versteht, der keine äußerliche kirchl. Einheit anstrebt. Bis ins frühe 20. Jh. wurden die Freikirchen als Minderheitenkirchen teils in ihrer Arbeit behindert, teils geduldet.

Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 entstanden neue Rahmenbedingungen für das kirchl. Leben in Deutschland. Zu einer vollständigen Abschaffung staatl. Privilegien für die ehem. Staatskirchen kam es nicht, der Weg der Freikirchen zur staatl. Anerkennung und einem partnerschaftlichen Verhältnis der Großkirchen zu ihnen blieb mühsam. Der → Kirchenkampf während der Zeit des Nationalsozialismus folgte jedoch schon nicht mehr überkommenen konfessionellen Positionen. Strittig blieb die Frage, ob die K. auch in ihrer Rechtsgestalt an der Herrschaft Christi auszurichten sei (so der Reformierte K. → Barth) oder ob es der K. erlaubt sei, sich in ihrer äußeren Gestalt geschichtlichen Notwendigkeiten anzupassen (so die Lutheraner P. → Althaus und W. → Elert). Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Teilung Deutschlands schlug die ekklesiol. Diskussion zwei Richtungen ein. In Westdeutschland führte die allmählich zurückgehende

Bindekraft der K.n dazu, dass ein binnenplural strukturiertes K.nverständnis zunehmend plausibler erschien, bei dem individuell bestimmte Nähe-Distanz-Verhältnisse zur K. grundsätzlich akzeptiert und auf der öffentl. Bedeutsamkeit der Institution K. insistiert wurde. In der DDR wurde durch die Herausforderung des Bekenntnisses gegenüber einem totalitär-atheistischen Staat stärker die Unterscheidung von Christen- und Bürgergemeinde betont und danach gefragt, wie die K. Jesu Christi auch in einem religionslosen Zeitalter als »Kirche für andere« (D. Bonhoeffer, DBW 8, 560) Zeugnis- und Dienstgemeinschaft sein könne.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 erweiterte sich das Spektrum an Gemeindeformen. Während sich die ev. Landeskirchen gesamtdeutsch auf dem Weg in eine Minderheitensituation befinden, nimmt die Zahl gänzlich unabhängiger Gemeinden unablässig zu. Bei neueren K.ngründungen (Vineyard, → International Christian Fellowship, Hauskirchen etc.) überwiegt der Netzwerkgedanke, also die Betrachtung übergemeindlicher Zusammenarbeit unter rein pragmatischen Aspekten. Insgesamt befindet sich die kirchl. Landschaft im Umbruch, wobei der Anteil von Gemeinden nicht-dt. Herkunft und Sprache zunimmt und der pfingstlich-charismat. Bereich die stärkste Wachstumsdynamik aufweist.

Lit.: H. von Campenhausen: Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten, 21963; Y. Congar: Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum abendländischen Schisma, 1971; K.-H. Kandler: Das Wesen der Kirche nach evangelisch-lutherischem Verständnis, 2007; B. Neumann / J. Stolze (Hg.): Kirche und Gemeinde aus freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, 2010.

Chr. Raedel